BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Raumplanerische Hindernisse für Wärmeverbunde in OeWA-Zonen einheitlich beseitigen**
Urheber/in:	Désirée Jaun
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	21. März 2024
Dringlichkeit:	Wählen Sie ein Element aus.

Verschiedene Wärmeverbunde konnten mit der aktuellen Gesetzgebung (Raumplanungsgesetz und Verordnung) nicht realisiert werden, so beispielsweise in Bottmingen. Dort wollten 2016 die EBM (heute Primeo Energie) und die Gemeinde die Nutzung der Abwärme der bestehenden elektrischen Transformatoren und den Ausbau mit einer Holzschnitzelanlage für einen Wärmeverbund in der OeWA-Zone realisieren. Dies wurde damals aufgrund einer Einsprache durch die Baurekurskommission BL als nicht zonenkonform beurteilt. Neue Einsprachen gegen den Ausbau oder die Erneuerung von bestehenden bzw. die Realisierung von neuen Wärmeverbunden könnten solche Projekte stark verzögern, wenn nicht gar verunmöglichen.

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) definiert im §24 welche Gebiete zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen. Ebenso ist festgehalten, dass in beschränktem Umfang auch andere Nutzungen zulässig sind, sofern diese mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind. In der Verordnung zum RBG sind im §7 Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften festgehalten. Wärmeverbunde, die erneuerbare Energien nutzen, sind darin nicht explizit aufgeführt.

Die heutige Situation, wonach es eine volle Zonenplanrevision braucht (inkl. Mitwirkungsverfahren etc.) hindert Projektentwickelnde, weitere Wärmeverbunde aufgrund aufwendiger, langwieriger und damit kostspieliger Verfahren in Angriff zu nehmen. Dieses Hindernis muss möglichst einheitlich beseitigt werden, um den Ausbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung nicht zu gefährden und Planungssicherheit zu schaffen. Diverse Gemeinden sowie der VBLG und die Region Liestal Frenkentäler Plus gelangten mit dieser Thematik bereits im Herbst 2021 an den Regierungsrat. Das Anliegen wurde gemäss damaliger Auskunft von der kantonalen Verwaltung aufgenommen und Lösungen sollten geprüft werden, damit nicht in allen Gemeinden mit bestehenden oder zukünftig geplanten Wärmezentralen eine separate Zonenplanrevision durchgeführt werden muss, um diese Formalität mit äusserst grossem Aufwand zu beheben.

Mit der Beantwortung des Postulates Nr. 2023/169 hat der Regierungsrat mögliche Vorgehen aufgezeigt. Er sieht aber die Gemeinden in der Verantwortung die Anpassungen vorzunehmen. Da die Gemeinden aber mit ihrem Anliegen bereits an den Regierungsrat getreten sind, ist es legitim, dieses Anliegen im Gesetz zu verankern und mit den entsprechenden Übergangsbestimmungen bestehende Anlagen zu legalisieren.

Dieses Anliegen soll über eine Änderung des Gesetzes erfüllt werden. Dabei soll die Öffentlichkeit auch die Möglichkeit haben, im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung ihre Bedürfnisse einzubringen. Damit kann die Abwägung vollzogen werden, ob die OeWA-Zone generell für Infrastruktur für Wärmeverbunde geeignet ist oder nicht. Darüber hinaus ist bei zukünftigen Projekten der Schutz der Rechte der Bevölkerung gewährleistet durch die Möglichkeit zur Einsprache im Rahmen der ordentlichen Baubewilligung. Die Unterzeichnenden erachten diese Möglichkeit als zweck- und verhältnismässig. Die Forderung wird zudem unterstützt vom Verband Baselbieter Gemeinden (VBLG), vom Verein «Region Liestal Frenkentäler Plus», vom Verein Oberbaselbiet sowie von der Energieregion und Regionalplanungsgruppe Birsstadt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, §24 des Raumplanungs- und Baugesetzes so anzupassen, dass die OeWA-Zone auch die Infrastruktur für Wärmeverbunde vorsieht, welche im Einklang mit den kantonalen Energiezielen stehen. Mit entsprechenden Übergangsbestimmungen sind bestehende Heizzentralen in dieser Zone zu legalisieren.

Liestal, 21. März 2024

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch